

Vereinsordnung der Improfabrik e.V.

Die Vereinsordnung der Improfabrik e.V. besteht aus:

- a) den Vorschriften zur Änderung der Vereinsordnung
- b) der Mitgliederordnung
- c) der Datenschutzordnung
- d) der Finanzordnung
- e) der Beitragsordnung
- f) der Beitrittserklärung.

Diese Vereinsordnung ist erstmals am 19.07.2026 In-Kraft-getreten und ersetzt die bisherige Finanzordnung, Beitragsordnung und Datenschutzordnung.

Die vorliegende Fassung wurde zuletzt geändert am 19.07.2026 durch Beschluss des Vorstandes.

Berlin, den 19.07.2026

Vorschriften zur Änderung der Vereinsordnung

§1 Änderung durch Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder

Änderungen der Vereinsordnung sind auf Vorschlag der Mitglieder in einer ordentlichen Vorstandssitzung zu diskutieren und können mit einfacher Mehrheit des Vorstands beschlossen werden. Vom Vorstand angenommene sowie abgelehnte Vorschläge werden im Protokoll der Vorstandssitzung festgehalten und kurz begründet.

§2 Änderung durch Vorstand auf eigene Initiative

Der Vorstand kann darüber hinaus durch einfachen Mehrheitsbeschluss in der ordentlichen Vorstandssitzung Änderungen an der Vereinsordnung vornehmen. Der Vorstand informiert die Mitglieder in diesem Fall zeitnah über die Telegram-Gruppe "Mitglieder der Improfabrik" über den mit der Änderung verfolgten Zweck und bezieht Rückmeldungen in seine weitere Vorstandsarbeit ein.

§3 Änderung durch Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls durch einfache Mehrheit Änderungen an der Vereinsordnung beschließen.

§4 Bekanntmachung von Änderungen

Nach Änderung der Vereinsordnung stellt der Vorstand allen Mitgliedern die neue Version zur Verfügung. Der Vorstand bedient sich hierfür entweder der Telegram-Gruppe "Mitglieder der Improfabrik" oder des regulären E-Mailverteilers. Die jeweils aktuelle Vereinsordnung wird zudem auf der Webseite der Improfabrik e.V. veröffentlicht.

§5 Dokumentierung von Änderungen

Es wird keine Historie der Änderungen, die an den jeweiligen Teilen der Vereinsordnung durchgeführt wurden, innerhalb der Vereinsordnung geführt. Die Änderungen sind durch Einsicht der Protokolle der Mitgliederversammlungen, sowie der Protokolle der ordentlichen Vorstandssitzungen nachvollziehbar.

Vereinsordnung der Improfabrik e.V. - Teil b)

Mitgliederordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren die jeweils gültige Satzung der Improfabrik e.V. auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 iVm §15 der Vereinssatzung.

§2 Selbstverständnis der Vereinsmitglieder

Nr. 1. Wir verstehen uns als Verein, der Freiräume schafft, in denen sich Menschen kreativ ausleben können in einem Land, in dem solche Freiräume zunehmend aufgrund mangelnder monetärer Verwertbarkeit abgeschafft werden.

Nr. 2. Wir spielen Improvisationstheater, weil uns das Spaß macht. Wer aktuell oder auch grundsätzlich keinen Spaß mehr daran hat, braucht nicht dabei sein. Die Möglichkeit, sich privat mit einzelnen Mitgliedern zu treffen, bleibt von der Vereinsmitgliedschaft selbstverständlich unbetroffen.

Nr. 3. Wir spielen Improvisationstheater, um unsere schauspielerischen Fähigkeiten und unsere spontane Kreativität zu schärfen und uns gegenseitig Eindrücke davon zu vermitteln, wie unser Schauspiel nach außen wirkt und ankommt.

Nr. 4. Wir verstehen Improvisationstheater als Teamsport, bei dem man sich grundsätzlich versucht gegenseitig zu beflügeln und nur hin-und-wieder mit individuellen Leistungen glänzen kann.

Nr. 5. Wir geben gerne Feedback und nehmen es immer offen an. Wie immer gilt, dass Feedback nie umgesetzt werden muss, wenn wir nicht damit einverstanden sind, aber wir versuchen stets die didaktische Intention des Anderen zu verstehen.

Nr. 6. Wir vertrauen aufeinander, dass unsere Intentionen nie feindselig sind und uns stets das persönliche und spielerische Wachstum der Anderen am Herzen liegt.

Nr. 7. Wir kommunizieren transparent. Wenn uns etwas stört (an der Organisation des Vereins oder am Schauspiel selbst) sagen wir das offen in der Gruppe. Wir machen wichtige Absprachen stets schriftlich oder verschriftlichen sie im Anschluss, damit sie nachvollziehbar für alle sind.

Nr. 8. Wir tragen unsere privaten Konflikte oder Unstimmigkeiten nicht in den Verein. Wenn wir ein ernsthaftes Problem mit einer einzelnen Person haben, welches nicht direkt das Schauspiel oder die Organisation von Veranstaltungen des Vereins betrifft, sprechen wir diese Person persönlich und privat an. Wenn wir uns unwohl damit fühlen, bitten wir ein Gruppenmitglied zu mediieren bzw. zu vermitteln.

Nr. 9. Wir setzen uns den Hut für einzelne Aufgaben, die nicht explizite Aufgaben des Vorstands sind, auf und haben dann auch die Entscheidungsbefugnis. Wir haben kein grundsätzliches Problem mit Hierarchien und sehen ein, dass diese nützlich sein können, um schnell und unkompliziert Dinge umzusetzen. Wer sich den Hut für eine Aufgabe aufsetzt, bekommt von den anderen Gruppenmitgliedern das Vertrauen ausgesprochen, wichtige organisatorische Entscheidungen treffen zu dürfen und trägt im Gegenzug die Verantwortung, wenn etwas schiefgeht.

§ 2 Aufnahmeverfahren

Nr. 1. Hinsichtlich der Aufnahme gilt §3 der Vereinssatzung.

Nr. 2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, teilt der Vorstand dem Antragsteller oder der Antragstellerin die wesentlichen Gründe hierfür mit.

Nr. 3. Ein Antrag soll dabei grundsätzlich nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Wesentliche Vereinsinteressen in diesem Sinne sind etwa solche der Kapazität oder einer funktionierenden, harmonischen Gruppendynamik. Über diese und weitere Gründe, die einer Aufnahme zum jeweiligen Zeitpunkt entgegenstehen, entscheidet der Vorstand im eigenen Ermessen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Nr. 1. Die Improfabrik e.V. ermöglicht folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a.) Vollmitglieder
- b.) Probemitglieder
- c.) Ehrenmitglieder

Nr. 2. Jährlicher Stichtag für die Zuordnung zu einem Status ist grundsätzlich der 30. Juni.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Nr. 1. Alle Mitglieder, gleich welcher Art, teilen das im §2 festgelegte Selbstverständnis und versuchen dieses auch bei Veranstaltungen des Vereins nach außen zu repräsentieren.

Nr. 2. **Vollmitglieder** im Sinne des § 3 Abs. 1 a.) besitzen alle Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins mit Ausnahme solcher, die allein dem Vorstand übertragen sind.

Dazu gehören das Stimmrecht im Plenum, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das aktive und passive Wahlrecht, der Zugang zu internen Kommunikationskanälen, sowie die aktive Teilnahme an Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Verein.

Nr. 3. **Probemitglieder** im Sinne des § 3 Abs. 1 b.) sind zeitlich befristet mit dem Ziel, die Abläufe in der Improfabrik e.V. kennenzulernen und als Vollmitglieder aufgenommen zu werden. Der Zeitraum der Probemitgliedschaft beginnt mit der ersten Teilnahme an einem Aufnahmeworkshop und dauert 12 Wochen.

Nr. 4. Probemitglieder haben Stimmrecht im Plenum, das Recht auf Zugang zu internen Kommunikationskanälen mit Ausnahme der Telegram-Gruppe "Mitglieder der Improfabrik", sowie auf die Teilnahme an Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Verein.

Nr. 5. Probemitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Nr. 6. **Ehrenmitglieder** im Sinne des § 3 Abs. 1c.) sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste eng mit der Improfabrik e.V. verbunden sind. Sie werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Ehrenmitgliedschaft anzunehmen. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich alle Rechte der Vollmitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Nr. 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

Nr. 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Berichterstattung über das Vereinsleben

Nr. 1. Über die folgenden Kanäle wird über das Vereinsleben öffentlich berichtet:

- a) Unsere Homepage: <https://improfabrik.de/>
- b) Eventbrite: <https://www.eventbrite.de/>
- c) Rausgegangen: <https://rausgegangen.de/>
- d) Instagram: [instagram.com/improfabrik/](https://www.instagram.com/improfabrik/) (@improfabrik)
- e) Facebook: <https://www.facebook.com/Improfabrik/>
- f) Discord-Server der Improfabrik e.V. <https://discord.gg/xgrTHPC>
- g) Die Telegram-Gruppen "Mitglieder der Improfabrik", "Improfabrik INTERN", "Improfabrik & Friends" sowie der "Improfabrik Channel"

Nr. 2. Das Erstellen und Teilen von Beiträgen über das Vereinsleben über private Profile gilt nicht als Berichterstattung über das Vereinsleben im Sinne der Vereinsordnung.

Vereinsordnung der Improfabrik e.V. - Teil c)

Datenschutzordnung

§1 Geltungsbereich

Nr.1 Die Datenschutzordnung beschäftigt sich mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der internen Prozesse in der Improfabrik e.V.

Nr.2 Änderungen der Datenschutzordnung sind im Geltungsbereich der übergeordneten Vereinsordnung geregelt.

Nr.3 Die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind die Mitglieder des Vorstands.

Nr.4 Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder deren Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

§2 Interne Speicherung

Nr.1 Jedes Mitglied der Improfabrik e.V. erklärt sich bereit, dass Daten von ihnen auf einer Arbeitsplattform zur Verwendung des Vorstandes gespeichert werden können. Dies beinhaltet:

- a. Name und Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift
- d. Email-Adresse
- e. Telefonnummer
- f. Bankdaten
- g. Überprüfung, ob der Beitrag bezahlt wurde
- h. Datum des Eintritts
- i. ggf. Datum des Austritts.

Nr.2 Falls ein Mitglied wünscht, Nr. 1b-f solle nicht digital gespeichert werden, so muss ein schriftlicher oder per E-Mail gestellter Antrag an den Vorstand geschrieben werden (gem. Art. 17 DSGVO).

Nr.3 Die erhobenen Daten werden gem. DSGVO zweckgebunden aufbewahrt.

§3 Fotos und Videos

Nr.1 Jedes Mitglied der Improfabrik e.V. erklärt sich bereit zur Erstellung von Bild- und Videoaufnahmen seiner bzw. ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

Nr.2 Falls ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied wünscht, ein Bild oder Video solle aus der öffentlichen Berichterstattung entfernt werden, so ist dies dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und es wird entfernt (gem. Art. 18 DSGVO).

- a. Das Mitglied oder das ehemalige Mitglied wird über die Entfernung benachrichtigt (gem. Art. 19 DSGVO). Eventuell anfallende Mehrkosten werden von der beantragenden Person getragen.
- b. Hiervon ausgenommen sind bereits in Auftrag gegebene oder bereits veröffentlichte Druckerzeugnisse (z. B. Flyer, Plakate, Broschüren, Vereinsmagazine). Diese dürfen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten und Ressourcenverschwendung bis zum Aufbrauchen des vorhandenen Bestands, längstens jedoch für eine Übergangsfrist von 6 Monaten nach Eingang des Widerrufs, weiterverwendet werden. Eventuell darüber hinaus anfallende Mehrkosten für eine vorzeitige Vernichtung oder einen Neudruck auf ausdrücklichen Wunsch der beantragenden Person werden von dieser getragen.

Nr.3 Die erstellten Bildaufnahmen können auf einer Arbeitsplattform des Vereinsvorstandes 10 Jahre gem. DSGVO gespeichert werden.

Nr.4 Darüber hinaus kann ein ehemaliges Mitglied verlangen, dass mit Wirkung für die Zukunft keine weiteren Bilder oder Videos, auf denen es eindeutig erkennbar ist, zur öffentlichen Berichterstattung verwendet werden. Diese Forderung ist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitzuteilen.

§4 Auskunfts- und Beschwerderecht

Nr.1 Aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat jedes Mitglied einen Anspruch auf kostenlose Auskunftserteilung über ihre gespeicherten Daten sowie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO das Recht eine Kopie dieser Datenaufstellung zu erhalten.

Nr.2 Gemäß Art. 16 DSGVO steht jedem Mitglied ein Anspruch auf Berichtigung der von uns verarbeiteten Daten vor. Demnach ist jedes Mitglied dazu berechtigt, seine bzw. ihre Daten zu berichtigen oder zu vervollständigen, wenn sie falsch oder unvollständig sind. Nach Berichtigung wird das entsprechende Mitglied gemäß Art. 19 DSGVO über die Änderung benachrichtigt.

Nr.3 Gemäß Art. 77 DSGVO hat jedes Mitglied das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu erheben, sofern es der Ansicht ist, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstößt.

§5 In-Kraft Treten

Nr.1 Die Datenschutzordnung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.04.2026 beantragt und von der Vorstandssitzung am 26.04.2026 beschlossen und mit Änderungen am 17.07. in veränderter Fassung genehmigt, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 17.07.2026

Vereinsordnung der Improfabrik e.V. - Teil d)

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Nr. 1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins Die Improfabrik e.V.

Nr. 2. Änderungen der Finanzordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmmehrheit auf einer ordentlichen Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nr. 1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Nr 2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Nr 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Nr 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Jahresabschluss

Nr. 1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist unverzüglich zu erstellen.

Nr. 2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

Nr. 3. Der Jahresabschluss ist von dem*der gewählten Kassenprüfer*in zu prüfen.

Nr. 4. Der*Die Kassenwart*in überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

Nr 5.

a) Der*Die Kassenprüfer*in wird vom Vorstand in einer ordentlichen Vorstandssitzung für das Kalenderjahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

b) Kann der*die Kassenprüfer*in während der Amtsperiode seiner*ihrer Arbeit nicht nachkommen, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

Nr. 1. Der Verein Die Improfabrik e.V. unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.

Nr. 2. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

Nr. 3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltung). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

Nr. 1. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

Nr. 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Kassenwart wenn möglich bargeldlos abgewickelt.

Nr. 2. Der*Die Kassenwart*in führt den Zahlungsverkehr aller Kassen.

Nr. 3. Festgestellte Differenzen sind ebenfalls ausweispflichtig und unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Nr. 4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, und den Verwendungszweck enthalten.

Nr. 5. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins ist der Vorstand.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

Nr. 1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- a.) Jedem Vorstandsmitglied bis 50€.
- b.) Bis 150€ mittels mündlichen Einverständnisses zweier Vorstandsmitglieder.
- c.) Darüber hinaus mittels des Gesamtvorstandes.

Nr. 2. Bei Nr.1 c) ist ein Stimmungsbild von den Mitgliedern einzuholen.

§9 Übungsleiterpauschale

Nr.1. Der Übungsleiterfreibetrag wird nach § 3 Punkt 26 EStG gewährt, wenn die Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks nach Nr.2 ausgeübt wird.

Nr. 2. Die Tätigkeit bezieht sich hierbei auf das Angebot von externen Workshops, die vertraglich zwischen der "die Improfabik e.V." und einer anderen juristischen Person geregelt sind.

Nr. 3.

- a) Die Möglichkeit zur Ausübung dieser Tätigkeiten wird vom Vorstand per Mail bekannt gegeben. Auf diese können sich alle Mitglieder des Vereins, auch Vorstandsmitglieder, schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand bewerben.
- b) Gibt es mehr Bewerber*innen als verfügbare Plätze, so entscheidet das Los.
- c) Kann ein*e Bewerber*in der Tätigkeit nicht nachkommen so ist dies dem Vorstand vor dem Termin der Tätigkeit mitzuteilen. Der Vorstand kann dann einen Ersatz aus den Bewerber*innen ernennen.

Nr. 4. Die Höhe des auszahlenden Beitrages und die sonstigen Vereinbarungen werden vertraglich zwischen der auszuübenden Person(en) und der "die Improfabrik e.V." geregelt.

§ 10 In-Kraft –Treten

Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand auf der Beratung am 19.07.2026 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 19.07.2026 in Kraft.

Vereinsordnung der Improfabrik e.V. - Teil e)

Beitragsordnung

§1 Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§2 Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des fälligen Monats eingezogen.

§3 Der jährliche Beitrag beträgt:

Nr. 1. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr): mindestens 24€

Nr. 2. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr): mindestens 6€

§4 Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

§5 Auf Antrag kann die Beitragszahlung für ein Jahr vermindert oder ausgesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über diesen Härtefallantrag.